

zwanzig Puncten nur drei in unmittelbarer Verbindung mit dem neuen Grundsteuersystem stehen und somit nur diese einer sofortigen Erledigung bedürften, auch das allerhöchste Decret vom 29. Mai d. J. bereits auf eine, die Berathung über diesen Gegenstand abkürzende Modalität hinwies, so haben wir auf die Grundlage der uns von Allerhöchsthren Regierungscommissarien eröffneten, anderweiten Vorschlägen, wie dieselben in den Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer (Landtags-Acten II. Abth. Beilagen 3. Sammlung Seite 858) aufgenommen worden sind, folgende Beschlüsse gefaßt:

I.

Die Ständeversammlung erklärt ihr Einverständnis mit den, in Bezug auf die demnächst zu erwartende Einführung der neuen Grundsteuer stehenden, drei Vorschlägen des allerhöchsten Decrets vom 11. März unter A. V. XIX. und XXI., damit das darin Enthaltene in der dormaligen Fassung einstweilen auf dem Verordnungswege unter Erwähnung der erlangten ständischen Zustimmung veröffentlicht werden könne, bis dasselbe im definitiven Personal- und Gewerbesteuergesetz bei dessen künftiger Berathung gesetzliche Feststellung finde.

Jedoch haben wir hinsichtlich des Punctes V. die Voraussetzung auszusprechen: daß die auf eignem Grund und Boden gewonnenen Naturproducte, welche als Urproducte roh, und so wie sie aus der Erde hervorgehen, verkauft werden, und durch deren Gewinnung die natürliche Benutzung der Oberfläche Störung erleidet, einer Gewerbesteuer nicht unterliegen, und daher von der bezüglichen Bestimmung des Punctes unter V. ausgeschlossen bleiben.

II.

Ferner sind wir damit einverstanden, daß zur Berathung des, der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden, vollständigen Gesetz-Entwurfs, die Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, von beiden Kammern die zur Begutachtung des, gleichfalls dem künftigen Landtage vorbehaltenen Gesetzes über die Einführung eines neuen Maas- und Gewichtssystems bereits erwählten Zwischendeputationen mit beauftragt werden.

Endlich

III.

haben wir uns zu dem Antrage vereinigt:

Es wolle die hohe Staatsregierung auf den Grund der ihr durch § 43. und 71. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom Jahre 1834 ertheilten, durch die gegenwärtige Ständeversammlung hiermit